



Leistungsverzeichnis

Hessen: Neues Modell

Besteht seit:	Februar 2003
Vertragsstand	2003
Datenstand dieser Fassung:	Jan. 2003
Weitere Kataloge im Bundesland:	Altkomplexe, Kasseler Modell und Zeitabrechnung

Besonderheiten

- Einzelleistungskatalog in der Grundpflege, weniger differenziert als Kasseler Modell
- Hauswirtschaft in Zeiteinheiten
- Vor allem bei privaten Einrichtungen verbreitet
- Soll das Kasseler Modell ablösen

Dokumentation:

Diese Daten wurden unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Andreas Heiber
Heiber@syspra.de

Gerd Nett
Gerd.Nett@syspra.de

Syspra® - Arbeitshilfen Pflegeversicherung

Leistungskomplexe Hessen - Neues Modell

© syspra.de; <http://www.syspra.de>; Vertragsstand: 02.12.2002 (Gültig ab 01.02.2003) Eingabestand: Januar 2003
Diese Datei wurde unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Nr	Leistungsart	Beinhaltet	Punktzahl	Bemerkungen
Fahrt- / Wegevergütung				
19	Hausbesuchspauschale		Preis ohne Punktwert	pro Einsatz bei ausschließlicher Erbringung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung nach dem SGB XI
19	Halbe Hausbesuchspauschale		Preis ohne Punktwert	pro Einsatz bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach § 132 SGB V und dem SGB XI in einem Einsatz (je Kostenträger abrechenbar)
20	Erhöhte Hausbesuchspauschale		Preis ohne Punktwert	pro Einsatz wie Hausbesuchspauschale gilt für Besuche von Mo.-Fr. ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
20	Halbe erhöhte Hausbesuchspauschale		Preis ohne Punktwert	pro Einsatz wie halbe Hausbesuchspauschale gilt für Besuche von Mo.-Fr. ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (je Kostenträger abrechenbar)
	Hausbesuchspauschalen bei Paaren, in einer Altenwohnanlage oder sonstigen ambulanten Wohnformen (z.B. betreutes Wohnen)			bei 1 Person: je eine Hausbesuchspauschale bei 2 Personen: je eine halbe Hausbesuchspauschale bei 3 oder mehreren Personen: je ein Drittel der Hausbesuchspauschale
Zuschläge für ungünstige Arbeitszeiten / Einsatz einer 2. Kraft				
21	Einsatz einer 2. Pflegekraft	Ist im Einzelfall eine 2. Pflegekraft erforderlich, stellt der Pflegedienst die Erforderlichkeit fest und informiert die Pflegekasse bzw. den zuständigen Sozialhilfeträger schriftlich. Liegt innerhalb von 14 Kalendertagen kein Widerspruch der Pflegekasse / des Sozialhilfeträgers vor, sind die Kosten der 2. Pflegekraft abrechnungsfähig. Bei Ablehnung gilt die Abrechnungsfähigkeit bis zum Eingang des Bescheides.		
	Erhöhte Hausbesuchspauschale von Montags bis Freitags zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr, sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.			
Besonderheiten				
	Unterschiedliche Punktwerte für Grundpflege- und hauswirtschaftliche Leistungen.			
Grundpflege - Leistungen				
1	Kleine Körperpflege	<ul style="list-style-type: none"> * Grundkomplex bestehend aus: - An- / Auskleiden - Teilwaschen einschließlich Transfer zu Waschgelegenheit und zurück bzw. Transfer der Waschtensilien zum Patienten sowie das Machen und Richten des Bettes * Wählbare Leistungen bestehend aus: - Hilfe beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes - Kämmen und / oder Rasieren - Mund- / Zahnpflege - Einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel 	<p>210</p> <p>40</p> <p>50</p> <p>50</p>	<p>Der LK 1 setzt sich aus dem Grundkomplex und vier Wählleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 1 ist nicht abwählbar. Nicht abrechenbar neben LK 2, 3, 5, 9.</p>

Syspra® - Arbeitshilfen Pflegeversicherung

Leistungskomplexe Hessen - Neues Modell

© syspra.de; <http://www.syspra.de>; Vertragsstand: 02.12.2002 (Gültig ab 01.02.2003) Eingabestand: Januar 2003
Diese Datei wurde unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Nr	Leistungsart	Beinhaltet	Punktzahl	Bemerkungen	
2	Große Körperpflege	* Grundkomplex bestehend aus:	320	Der LK 2 setzt sich aus dem Grundkomplex und vier Wahlleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 2 ist nicht abwählbar. Nicht abrechenbar neben LK 1, 3, 5, 9.	
		- An- / Auskleiden			
		- Ganzkörperwäsche / Dusche einschließlich Transfer zur Waschgelegenheit und zurück bzw. Transfer der Waschutensilien zum Patienten sowie das Machen und Richten des Bettes			
		* Wählbare Leistungen bestehend aus:			
		- Hilfe beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes			
3	Große erweiterte Körperpflege	- Kämmen und / oder Rasieren	40	Der LK 3 setzt sich aus dem Grundkomplex und vier Wahlleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 3 ist nicht abwählbar. Nicht abrechenbar neben LK 1, 2, 5, 9.	
		- Mund- / Zahnpflege	50		
		- Einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel	50		
		* Grundkomplex bestehend aus:	420		
- An- / Auskleiden					
- Vollbad					
* Wählbare Leistungen bestehend aus:					
4	Spezielle Lagerung bei Bettlägerigkeit / Immobilität	- Hilfe beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes	40	Nur bei Bettlägerigkeit / Immobilität abrechenbar.	
		- Kämmen und / oder Rasieren	50		
		- Mund- / Zahnpflege	50		
		- Einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel	50		
		- Spezielle Lagerungsmaßnahmen dienen der körper- und situationsgerechten Lagerung innerhalb und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln	100		
- ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett richten					
5	Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen	- An- und Auskleiden		150	Nur einmal pro Einsatz abrechenbar. Nicht abrechenbar neben LK 1, 2, 3, 9.
		- Hilfe beim Aufstehen			
		- Hilfen / Unterstützung bei Ausscheidungen / Wechsel des Inkontinenzhilfsmittels			
		- Intimpflege			
6	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - einfache Hilfen (Zwischenmahlzeit)	- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung	100	Nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Zwischenmahlzeit bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt. Nicht abrechenbar neben LK 7.	
		- Hilfen / Anleitung beim Essen und Trinken			
		- Hygiene (inkl. Spülen) im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme			
7	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - umfangreiche Hilfen (Hauptmahlzeit)	- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung	250	Nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Hauptmahlzeit bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt. Nicht abrechenbar neben LK 6.	
		- Hilfen / Anleitung beim Essen und Trinken			
		- Hygiene (inkl. Spülen) im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme			
8	Enterale Ernährung über Sonde	- Vor- / Nachbereitung der Sondennahrung	150	Die Abrechenbarkeit der Leistung setzt nicht die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft während der Applikation voraus.	
		- Transfer und sachgerechte Positionierung des Pflegebedürftigen			
		- Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost / Flüssigkeit			
		- Säuberung der Sonde			
9	Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen	- Hilfe beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes	100	Nicht abrechenbar neben LK 1, 2, 3, 5, 10, 11, 12.	
		- An- / Auskleiden			
		- Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen			
10	Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	- An- und Auskleiden	120	Nicht abrechenbar neben LK 9, 11, 12.	
		- Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung			

Syspra® - Arbeitshilfen Pflegeversicherung

Leistungskomplexe Hessen - Neues Modell

© syspra.de; <http://www.syspra.de>; Vertragsstand: 02.12.2002 (Gültig ab 01.02.2003) Eingabestand: Januar 2003
Diese Datei wurde unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Nr	Leistungsart	Beinhaltet	Punktzahl	Bemerkungen
11	Mobilisation in der Wohnung	- Hilfe beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes - An- / Auskleiden - Mobilisation in der Wohnung	120	Nur einmal pro Besuch abrechenbar. Nicht abrechenbar neben LK 9, 10.
12	Begleitung bei Aktivitäten	- An- und Auskleiden - Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung - Begleitung bei Aktivitäten, die das persönliche Erscheinen des Patienten erfordern (z.B. Arztbesuche)	150 je angefangene 15 Minuten	Zeittaktung zum Grundpflegetarif - Taktung 15 Minuten. Ggf. mehrfach Berechnung eines Grundkomplexes je nach erforderlichen Zeitaufwand. Nicht abrechenbar neben LK 9, 10. Es ist zu gewährleisten, daß der Pflegebedürftige unter ständiger Betreuung der Begleitperson steht. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.
14	Krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen Anziehen von Kompressionsstrümpfen	- Anziehen von Kompressionsstrümpfen / -strumpfhose ab Klasse II	50	Diese krankheitsspezifische Pflegemaßnahme ist Leistung der Behandlungspflege. Nur wenn aufgrund der aktuellen Rechtsprechung eine Kostenübernahme der PV in Betracht kommt, wird bei festgestellter ärztlicher Notwendigkeit dieser LK angewendet.
15	Krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen Ausziehen von Kompressionsstrümpfen	- Ausziehen von Kompressionsstrümpfen / -strumpfhose ab Klasse II	30	Diese krankheitsspezifische Pflegemaßnahme ist Leistung der Behandlungspflege. Nur wenn aufgrund der aktuellen Rechtsprechung eine Kostenübernahme der PV in Betracht kommt, wird bei festgestellter ärztlicher Notwendigkeit dieser LK angewendet.
Hauswirtschaftliche Leistungen				
13	Hauswirtschaftliche Versorgung	- Wechseln der Bettwäsche - Beheizen der Wohnung - Reinigen der Wohnung inkl. Entsorgung des Abfalls - Waschen / Pflege der Wäsche / Kleidung - Einkauf - Zubereiten einer Hauptmahlzeit - Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit - Spülen des Geschirrs	50 je angefangene 5 Minuten	Den hauswirtschaftlichen Leistungen wird die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Punktzahl zugeordnet. Dabei entsprechen 50 Punkte fünf Minuten . Der Grundwert beträgt 150 Punkte , sofern ein Pflegeeinsatz ausschließlich wegen hauswirtschaftlicher Versorgung erforderlich ist. Hauswirtschaftliche Verrichtungen, die in anderen LK enthalten sind (z.B. LK 6, LK 7, LK 8: Spülen des Geschirrs) können nicht nochmals als hauswirtschaftliche Versorgung abgerechnet werden.
Erstgespräch / Pflegeanamnese und Planung				
16	Erstgespräch durch eine Pflegefachkraft	- Feststellen des individuellen Pflegebedarfs - Erstellung eines individuellen Pflegeplans - Absprache über die Durchführung pflegerischer Maßnahmen - Ermittlung der voraussichtlichen Kosten - Beratung über Inhalt und Abschluß eines schriftlichen Pflegevertrages	900	
17	Folgegespräch bei Änderung der Pflegestufe	- Feststellen des individuellen Pflegebedarfs - Erstellung eines individuellen Pflegeplans - Absprache über die Durchführung pflegerischer Maßnahmen - Ermittlung der voraussichtlichen Kosten - Beratung über Inhalt und Abschluß eines schriftlichen Pflegevertrages	300	
Nur bei Beziehen von Pflegegeld (nicht bei Kombinationsleistungen)				
18	Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI	- Beratung - Hilfestellung - Mitteilung an die Pflegekasse	Preis ohne Punktwert	bei Pflegestufe I und II bei Pflegestufe III